

# Satzung der Eltern-Kind-Initiative Maxi e.V.

Stand: 26.06.2013



Maxi e.V.  
Luisenstraße 24  
80333 München

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein führt den Namen

„Eltern-Kind-Initiative Maxi e.V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München.

1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz „e.V.“

## **2. Zweck des Vereins**

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- i) Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung. Die Inhalte werden gemeinsam von den Eltern im Sinne von Ziffer 9.2 und Erziehern auf regelmäßig stattfindenden Elternversammlungen erarbeitet.
- ii) Die Unterhaltung einer Kindertagestätte bzw. Kindergarten auf der Grundlage des Konzeptes gemäß Ziffer 2.2 i).

### **3. Weitere Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.
- 3.3 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **4. Mittel des Vereins**

- 4.1 Die finanziellen Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
  - i) Mitgliedsbeiträge,
  - ii) Spenden und Stiftungen,
  - iii) öffentliche Fördermittel, soweit zu erhalten, sowie
  - iv) sonstige Einnahmen.
- 4.2 Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einschränkungen eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

## **5. Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand und soweit kein Vorstand vorhanden ist, die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine etwaige Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit dem Beitritt erkennt das jeweilige Mitglied die Satzung an. Auf Verlangen erhält jedes Mitglied bei seinem Beitritt eine Kopie der jeweils geltenden Vereinssatzung ausgehändigt.
- 5.2 Den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist jeweils im ersten Kalendermonat des Geschäftsjahres zu leisten, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Zeitpunkt durch Beschluss bestimmt. Über Maßnahmen zur Beitreibung der Mitgliedsbeiträge entscheidet alleine der Vorstand.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

### 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- i) durch Kündigung bzw. Austrittserklärung in Textform (§ 126b BGB), das heißt insbesondere durch Brief, Telefax oder Email, durch das Mitglied;
- ii) im Falle einer natürlichen Person mit dem Tod des Mitglieds, im Falle einer juristischen Person mit ihrer Auflösung;
- iii) durch vom Vorstand abzugebende Ausschlussklärung in Textform (§ 126b BGB) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;
- iv) durch vom Vorstand abzugebende Ausschlussklärung in Textform (§ 126b BGB), wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung in Textform (§ 126b BGB) durch den Vorstand seiner Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht nachkommt, obwohl seit der Absendung des zweiten Zahlungsaufforderung mindestens ein Monat vergangen ist und das Mitglied in dieser Aufforderung oder später auf die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Verein hingewiesen wurde.



- v) durch vom Vorstand abzugebende Ausschlussklärung in Textform (§ 126b BGB) auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn das betroffene Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- 6.2 Im Falle von Ziffer 6.1 i) ist der Austritt / die Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit Zugang beim Vorstand wirksam.
- 6.3 Im Falle von Ziffer 6.1 iii) ist das Mitglied vom Vorstand vor Abgabe der Ausschlussklärung in geeigneter Weise zu hören und eine angemessene Frist zur Vorbereitung auf die Anhörung zu geben; die Frist braucht zwei Wochen nicht überschreiten. Der Vorstand ist berechtigt, das Vorliegen eines wichtigen Grundes mit verbindlicher Wirkung gegenüber dem betroffenen Mitglied, dem Verein und den übrigen Mitgliedern festzustellen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied an die letzte von dem Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse (einschließlich Email-Adresse und Faxanschluss) unter Angabe der wesentlichen für den Ausschluss maßgeblichen Gründe bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss aus dem Verein durch eine Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussentscheidung bei dem betroffenen Mitglied schriftlich (§126 BG) beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Wird über die Berufung nicht durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entschieden, leben sämtliche Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung wieder auf. Wird gegen den Ausschluss die Berufung nicht, nicht frist- oder nicht formgerecht eingelegt, unterwirft sich das jeweilige Mitglied der Ausschlussentscheidung des Vorstandes mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 6.4 Im Falle von Ziffer 6.1 v) wird der Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefasst, wobei das betroffene Mitglied kein stimmrecht hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied mit angemessener Frist, die nicht mehr als zwei Wochen umfassen muss, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme soll in der beschließenden Mitgliederversammlung erfolgen.

- 6.5 In den Fällen von Ziffer 6.1 iii), iv) und v) ist der Ausschluss von Mitgliedern, die zugleich der Elternversammlung angehören, nur zulässig, wenn die Elternversammlung diesen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt oder diesen genehmigt hat. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.
- 6.6 Die Ausschlusserklärungen werden von den Mitgliedern des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl abgegeben; Mitglieder des Vorstandes, die von einem Ausschluss persönlich betroffen sind, haben bei der Entscheidung des Vorstandes über einen Ausschluss und Abgabe der Ausschlusserklärung kein Stimmrecht im Vorstand und sind insoweit von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen..
- 6.7 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen mehr. Mitgliedsbeiträge werden für das Jahr des Ausscheidens in voller Höhe geschuldet.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- i) die Mitgliederversammlung,
- ii) die Elternversammlung
- iii) und der Vorstand.

## **8. Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, für die nicht auf Grund dieser Satzung die Elternversammlung oder Kraft Gesetzes oder dieser Satzung der Vorstand zuständig ist. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- i) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,

- ii) Überwachung des Vorstandes, soweit nicht die Elternversammlung zuständig ist,
  - iii) Erteilung von Weisungen an den Vorstand im gesetzlich zulässigen Umfang, soweit nicht die Elternversammlung zuständig ist,
  - iv) die Vertretung des Vereins gegenüber Mitgliedern des Vorstandes,
  - v) die Entlastung des Vorstandes,
  - vi) die Wahl des Rechnungsprüfers,
  - vii) die Festlegung weiterer über die gesetzlichen Anforderungen und Bestimmung dieser Satzung hinausgehende Anforderungen an Jahresabschlussrechnung sowie die Annahme der Jahresabschlussrechnung,
  - viii) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - ix) Satzungsänderungen,
  - x) Auflösung des Vereins.
- 8.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
- 8.3 Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform (§126b BGB) unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung zu laden. Die Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform (§ 126b BGB) bekannt gegebene Adresse (einschließlich Email Adresse) gerichtet ist. Die Einladung kann auch durch Aushang in Textform (§ 126b BGB) in den Räumen des Vereins, die für alle Mitglieder zu den üblichen Öffnungszeiten frei zugänglich sind, an der für Bekanntmachungen allgemein vorgesehenen oder an einer anderen gut sichtbaren Stelle mit Wirkung gegenüber allen Mitgliedern bekanntgemacht werden.

Die Frist beginnt mit dem Versand oder dem Aushang der Einladung durch den Vorstand, wobei der Tag des Versandes oder des Aushangs sowie der Tag der Mitgliederversammlung bei der Berechnung der Frist nicht mitzählen.

- 8.4 Das Einberufungsverlangen durch Mitglieder ist gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe abzugeben. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach, können die die Einberufung der Versammlung verlangenden Mitglieder die Versammlung selbst in entsprechender Anwendung von Ziffer 8.3 sowie Begründung ihrer Einberufungszuständigkeit einberufen. Wenn kein Vorstand wirksam im Amt ist, kann jedes Mitglied selbst eine Mitgliederversammlung in entsprechender Anwendung von Ziffer 8.3 sowie Begründung seiner Einberufungszuständigkeit einberufen
- 8.5 Jedes Mitglied kann die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte verlangen. Der Antrag kann bis zu einer Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber dem Vorstand gestellt werden, wobei der Tag der Mitgliederversammlung und der Tag des Zugangs des Verlangens beim Vorstand nicht mitzählen. Der zusätzliche Tagesordnungspunkt ist vom Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in der für die Einladung zur Mitgliederversammlung vorgeschriebenen Weise (Absatz 2) bekanntzumachen, wobei der Tag der Mitgliederversammlung und der Tag der Bekanntmachung nicht mitzählen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wird..
- 8.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch ein bevollmächtigtes anderes Mitglied des Vereins ist zulässig. Die Vollmacht ist auf Verlangen des Versammlungsleiters oder des Vorstandes vor, während oder nach der Beschlussfassung nachzuweisen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Streitiges zwischen ihm und dem Verein betrifft.



- 8.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden wie nicht anwesende Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- 8.9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind auch wirksam, wenn diese außerhalb einer Versammlung gefasst werden und sämtliche Mitglieder über die Art und Weise der Beschlussfassung sowie den Inhalt des zu fassenden Beschlusses in der für die Einladung zu einer Mitgliederversammlung vorgeschriebenen Weise (Form und Frist) informiert wurden sowie die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit - in diesem Fall aller vorhandenen Stimmen – dadurch zustande kommt, dass innerhalb der für die Stimmabgabe bestimmten Frist mindestens so viele für den Beschlussvorschlag stimmende Stimmen in Textform beim Vorstand abgegeben wurden, dass die erforderliche Mehrheit erreicht wird.
- 8.10 Unabhängig von Ziffer 8.9 kann ein Beschluss auch dann außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Beschlussfassung in Textform zustimmen.
- 8.11 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand und im Falle dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Wenn kein Vorstand anwesend ist oder er nicht das Amt des Versammlungsleiters übernehmen möchte oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt einen Protokollführer, bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, erteilt und entzieht den Mitgliedern das Rederecht in der Versammlung und übt das Hausrecht während der Versammlung aus.
- 8.12 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem Tag, Ort und Zeit der Versammlung, die anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, die behandelten Tagesordnungspunkte sowie sämtliche gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Beschlussergebnissen zu Beweis Zwecken festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

8.13 Zur Prüfung der Jahresabschlussrechnung und zur Beurteilung des Haushaltsplanes bestellt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für das am Tag der Mitgliederversammlung laufende oder für das folgende Geschäftsjahr gewählt. Eine Ab- oder Neuwahl ist bis zur Beendigung der Prüfung des Jahresabschlusses auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung möglich.

## **9. Elternversammlung**

9.1 Die Elternversammlung ist ein dem Vorstand beigeordnetes Organ. Sie berät und unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszweckes und ist in den im folgenden Satz sowie den übrigen in dieser Satzung geregelten Fällen gegenüber dem Vorstand entscheidungs- und weisungsbefugt. Die Elternversammlung ist auch zuständig für die

- i) Erarbeitung, Überprüfung und Änderung des der Vereinsarbeit zu Grunde liegenden Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung,
- ii) Festlegung der Aufgaben und Ziele der Vereinsarbeit in Bezug auf das Konzept gemäß Ziffer 9.1 i),
- iii) Entscheidung über die Aufnahme von Kindern zur Betreuung in der Kindertagesstätte oder in dem Kindergarten sowie jeweils über die Beendigung der Betreuung,
- iv) Entscheidung über die Einstellung von Betreuungspersonal für die Kindertagesstätte und den Kindergarten,
- v) Zustimmung oder Genehmigung gemäß Ziffer 6.5,
- vi) Aufstellung, Überwachung und Anpassung eines Finanzplanes,
- vii) Zustimmung oder Genehmigung folgender Rechtsgeschäfte:
  - Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zur Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte und des Kindergartens,
  - Abschluss, Änderung und Beendigung der Arbeits- bzw. Dienstverträge mit dem Betreuungspersonal,

- Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, durch die dem Verein finanzielle Belastungen im Einzelfall in Höhe von mehr als € 2.500,00, oder, falls dem Verein wiederkehrende Belastungen entstehen, die Gesamtsumme der bei Abschluss des Vertrages dem Verein voraussichtlich entstehenden finanziellen Belastungen innerhalb eines Geschäftsjahres den Betrag von € 2.500,00 übersteigt.
- Weitere Rechtsgeschäfte, die in einer Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss der Elternversammlung bestimmt werden, soweit es sich nicht um gesetzlich oder dieser Satzung zwingend dem Vorstand obliegende Aufgaben handelt

viii) Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen Angelegenheiten

- 9.2 Der Elternversammlung gehören als Mitglieder diejenigen Vereinsmitglieder an, deren Kinder in der Kindertagesstätte bzw. Kindergarten betreut werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über die Aufnahme des Kindes zur Betreuung, frühestens jedoch mit der Mitgliedschaft im Verein. Sofern in der Kindertagesstätte und dem Kindergarten nicht mehr als drei Kinder betreut werden, werden alle Aufgaben der Elternversammlung ausschließlich von der Mitgliederversammlung wahrgenommen.
- 9.3 Das Betreuungspersonal der Kindertagesstätte und des Kindergartens sowie die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Elternversammlung gemäß Ziffer 9.2 erfüllen, sind keine Mitglieder sondern Berater der Elternversammlung. Sie haben in der Elternversammlung Rede- sowie Antragsrecht, ausgenommen in eigenen Angelegenheiten, jedoch kein Stimmrecht.
- 9.4 Jedes Mitglied der Elternversammlung hat so viele Stimmen wie Kinder von ihm in der Kindertagesstätte und dem Kindergarten betreut werden. Wenn beide Elternteile des betreuten Kindes Mitglied der Elternversammlung sind, stehen ihnen die durch ihr(e) Kind(er) vermittelte(n) Stimme nur gemeinschaftlich zu, wobei beide Elternteile zusammen nur so viele Stimmen haben, wie Kinder von ihnen in der Kindertagesstätte und dem Kindergarten betreut werden; die Stimme(n) kann/können durch jeden der beiden Elternteile ausgeübt werden. Die Vertretung durch ein bevollmächtigtes anderes Mitglied der Elternversammlung ist zulässig. Die Vollmacht ist auf Verlangen des Versammlungsleiters oder des Vorstandes vor, während oder nach der Beschlussfassung nachzuweisen.

- 9.5 Beschlüsse der Elternversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Elternversammlung gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung eine größere Mehrheit bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesende Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied der Elternversammlung ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Streitiges zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 9.6 Die Elternversammlung kann aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter wählen. Sprecher und Stellvertreter müssen stimmberechtigte Mitglieder der Elternversammlung sein.
- 9.7 Die Elternversammlung kann durch Beschluss einzelne oder mehrere ihrer Aufgaben auf einen oder mehrere ihrer übertragen (Fachteam). Einem Fachteam sollen mindestens zwei Mitglieder der Elternversammlung angehören. Die Mitglieder von Fachteams können und müssen nach Weisung der Elternversammlung vom Vorstand für den Aufgabenkreis des jeweiligen Fachteams widerruflich in dem von der Elternversammlung bestimmten Umfang ermächtigt werden, den Verein gegenüber Dritten zu vertreten. Die Überwachung der Kompetenzteams obliegt, soweit gesetzlich zulässig, der Elternversammlung.
- 9.8 Die Elternversammlung wird von ihrem Sprecher und im Falle dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Wenn kein Sprecher gewählt oder anwesend ist oder kein Sprecher das Amt des Versammlungsleiters übernehmen möchte oder auf Antrag eines Viertels der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Eltern, wählt die Elternversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt einen Protokollführer, bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, erteilt und entzieht den Eltern das Rederecht in der Versammlung und übt das Hausrecht während der Versammlung aus.
- 9.9 Über jede Elternversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem Tag, Ort und Zeit der Versammlung, die anwesenden bzw. vertretenen Eltern, die behandelten Tagesordnungspunkte sowie sämtliche gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Beschlussergebnissen zu

Beweiszwecken festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

9.10 Die weiteren Einzelheiten der Arbeitsweise der Elternversammlung werden durch die Geschäftsordnung für die Elternversammlung geregelt, die sich die Elternversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen ihrer gibt. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf ebenfalls eines Beschlusses der Elternversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Mitglieder der Elternversammlung. Sofern und insoweit eine Geschäftsordnung nicht besteht oder nicht ausreichende Regelungen enthält, finden die Regelungen über die Einberufung und Abhaltung von Mitgliederversammlungen entsprechende Anwendung.

9.11 Die Haftung der Mitglieder der Elternversammlung gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## **10. Vorstand**

10.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- i) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- ii) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- iii) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- iv) Ausführung der Beschlüsse der Elternversammlung, soweit nicht diese selbst oder ein Fachteam handelt,
- v) Aufzeichnung der wesentlichen Geschäftsvorfälle sowie Aufstellung der Jahresabschlussrechnung und eines Jahresberichtes,

vi) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, vorbehaltlich einer Zustimmung oder Genehmigung durch die Elternversammlung in den in dieser Satzung bestimmten Fällen.

10.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, wird der Verein durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes im Einzelfall oder generell Einzelvertretungsmacht erteilen und diesen im Einzelfall oder generell gestatten im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

10.3 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes fest und wählt diese mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

10.4 Die Amtszeit eines Vorstandes beträgt zwei Jahre, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine kürzere Amtszeit beschließt. Wiederwahl ist möglich. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes und der Annahme der Wahl durch diesen im Amt.

10.5 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

10.6 Aufwendungen, die nebenberuflich tätige Mitglieder des Vorstandes in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und andere im Auftrag oder im Dienste des Vereins nebenberuflich tätige Personen tätigen, können erstattet werden. Dessen ungeachtet kann die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr beschließen, dass einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes sowie im Auftrag oder im Dienste des Vereins tätige Personen, die nebenberuflich für den Verein tätig sind, jeweils eine Vergütung in Höhe von nicht mehr als EUR 720,00 brutto erhalten.

10.7 Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, regeln die Mitglieder der Vorstandes die Geschäftsführung untereinander.

10.8 Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## **11. Haftung des Vereins**

11.1 Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern auf Grund und im Zusammenhang mit dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine dem Verein zurechenbare vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung seiner Organe, besonderen Vertreter oder sonstigen Personen, für die die Haftung kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht beschränkt werden kann, vor; die Haftung des Vereins für Erfüllungsgehilfen gegenüber seinen Mitgliedern für Maßnahmen auf Grund und im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein wird ausgeschlossen.

11.2 Soweit Schadenersatzansprüche von Mitgliedern gegen den Verein geltend gemacht werden können, hat der Anspruchsteller auch das Verschulden der für den Verein handelnden Person sowie die Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und dem entstandenen Schaden zu beweisen. Diese Regelung gilt für Ansprüche gegen Personen, die für den Verein handeln entsprechend, wenn die anspruchsbegründenden Umstände im Zusammenhang mit dem Mitgliedschaftsverhältnis stehen.

11.3 Die Mitglieder des Vorstandes und jedes für den Verein handelnde Vereinsmitglied können vom Verein Freistellung von allen gegen sie geltend gemachten Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein verlangen, ausgenommen bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen.

## **12. Auflösung**

12.1 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Mütterzentrum Sendling e.V., Bruder mühlstr. 42, 81371 München mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Fortführung der vom Verein unterhaltenen gemeinnützigen Kindertagesstätte oder Kindergarten zu verwenden oder an eine andere juristische Person des

öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung für die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich, wenn hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt werden und auch alle weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung eines steuerbegünstigten Zwecks erfüllt werden. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes beschlossen werden.

12.2 Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln der abgegebenen Stimmen eine anderweitige Verwendung des Vermögens zu Zwecken beschließen, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind. Ein derartiger Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Diese Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung am 26.11.04 in München von der Gründungsversammlung der Eltern-Kind-Initiative Maxi e.V. angenommen und trat sofort in Kraft. Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.06.2013 geändert und gilt seither in ihrer geänderten Fassung.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke befinden, so sollte hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung von Lücken werden die Vereinsmitglieder eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.